

## Einleitung

In der Wahrnehmung der Verfasserin häufen sich seit ca. zwei Jahren Medienberichte, in denen Landwirte wegen der Umstände ihrer Tierhaltung öffentlich angeprangert werden. Die Berichterstattung läuft regelmäßig ähnlich: ein Fernsehsender strahlt Videomaterial aus, in dem verletzte, eingesperrte oder beschmutzte Tiere zu sehen sind. In der Regel werden der tierhaltende Betrieb und der als verantwortlich auserkorene Gesellschafter und/oder Geschäftsführer namentlich genannt. Traf es im Jahr 2016 mit dem Beitrag des ARD-Magazins „Panorama“ u. a. die Betriebe von Helmut Gumpert (Präsident des Thüringer Bauernverbands) und Johannes Röring (Bundestagsabgeordneter, Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands und Vorsitzender des Fachausschusses Schweinefleisch im Deutschen Bauernverband) stand zuletzt 2017 die Landwirtschaftsministerin Nordrhein-Westfalens Christina Schulze Föcking nach einem Bericht von „stern TV“ im Fokus. Der mediale Aufschrei ist regelmäßig groß. Nicht wenige Menschen mutieren vom Freizeit-Fußballexperten zum Hobby-Landwirt und fordern uninformiert und undifferenziert die sofortige Abschaffung der Agrarsubventionen, die Schließung aller „Agrarfabriken“ und das Verbot der Massentierhaltung. Es werden gegen die Landwirte Anzeigen wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet, Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, die Rückforderung oder Versagung der Agrarförderung wegen Cross-Compliance-Verstößen geprüft oder mit Tierhaltungsverboten gedroht.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ja, es gibt auch in der Landwirtschaft Betriebe, die ihre Tiere unter rechtswidrigen Umständen halten und bei denen die vorgenannten Maßnahmen gerechtfertigt sind. Diese Ausreißer, die es in jeder Branche vom Autohersteller bis zum Zulieferer gibt, dürfen auch nicht als „schwarze Schafe“ verniedlicht werden. Sie sind aber nicht repräsentativ für die gesamte Tierproduktion. Kein verständiger Tierhalter wird seine Tiere bewusst in schlechtem Zustand halten. Abgesehen von der persönlichen Verantwortung für das

## Heiligt der Zweck die Mittel?

### oder: Können Stalleinbrüche ein legitimes Mittel für mehr Tierschutz sein?

Wohl der Tiere hätte dies – rein wirtschaftlich und rational betrachtet – nur zusätzliche Kosten und sinkende Erlöse zur Folge.

Was bleibt, wenn der mediale Sturm zum nächsten Thema weitergezogen ist? Soweit recherchierbar haben sich die gegen Herrn Gumpert und Herrn Röring sowie Frau Schulze Föcking bzw. deren Betriebe erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt. Der Ruf dieser Personen ist dennoch regelmäßig ruiniert. Da das Internet nichts vergisst, wird man sich in ein paar Jahren im Zusammenhang mit diesen Namen an den Skandal erinnern und nicht mehr daran, dass der Aufruhr in diesen Fällen ungerechtfertigt und aus hiesiger Sicht rechtswidrig war. Hier schauen die Medien allerdings weg. Es gibt keine Berichte darüber, was die – ungerechtfertigte – Lawine aus öffentlicher Meinung und behördlichem Handeln mit dem betroffenen Landwirt und seiner Familie macht. Wer schützt eigentlich die Landwirte in Zeiten, in denen jeder binnen weniger Sekunden seine Meinung zum Thema Tierquälerei bei Facebook oder Twitter posten kann? Neudeutsch wird dies mit dem Begriff – Verzeihung – „Shitstorm“ salonfähig gemacht.

Es fragt auch niemand kritisch danach, wie die medial verbreiteten Videos entstanden sind. Auf den Videos sind regelmäßig nur Bildausschnitte enthalten und es ist überhaupt nicht ersichtlich, wann, wo, bei wem und unter welchen Umständen diese Aufnahmen entstanden sind. Es ist bereits vorgekommen, dass Tierschützer vermeintlich aussagekräftige Bilder manipuliert haben<sup>1</sup>.

Einige Tierschutzorganisationen nehmen die Frage der Rechtmäßigkeit ihrer Informationsbeschaffung nicht so wichtig. So sucht ein Tierschutzverein im Internet Mitarbeiter für die bundesweite Undercover-Recherchearbeit in Vollzeit. Im Anforderungsprofil für die mit 1.800,00 €

brutto ausgeschriebene Stelle wird Wert auf die Offenheit und das Bewusstsein für die Arbeit in gesetzlichen Grauzonen gelegt<sup>2</sup>. Was die ebenfalls geforderte positive Einstellung gegenüber der pflanzlichen Lebensmittelbedeutung soll, erschließt sich der Verfasserin bislang nicht.

Es scheint, als blendeten die Fernsehsender das Problem rechtswidrig erlangter Videos ebenfalls aus. So durfte sich die Person, die den Fall „Schulze Föcking“ mit ihren Videos in Rollen gebrachte hatte, in der Sendung „stern TV“ zum Ablauf der von ihm durchgeführten „Vorortkontrollen“ äußern, ohne dass seine diesbezügliche (fehlende) Berechtigung hinterfragt wurde. Dies möchte der Artikel nunmehr nachholen.

### Strafrechtliche Aspekte

Es sollen die Fälle beleuchtet werden, in denen sich fremde Personen Zutritt zu Ställen verschaffen und Videoaufnahmen unter Tierschutzaspekten fertigen, ohne dass sie hierzu vorher von den Berechtigten eingeladen wurden. Hierbei handelt es sich um eine Handlung, die die Verfasserin in ihrer Überschrift plakativ als „Stalleinbruch“ bezeichnet hat.

Der Staat schützt in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz das Allgemeine Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Bürgers. Ausprägung dieses Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist unter anderem das Recht der Selbstdarstellung. Dieses verleiht jeder Person Schutz vor herabsetzenden und unerbetenen öffentlichen Darstellungen. Geschäftsräume werden in Art. 13 Grundgesetz als unverletzlich geschützt.

<sup>1</sup> <http://zoos.media/medien-echo/zoo-elefanten-hannover-peta-manipulation/>

<sup>2</sup> <https://www.tierschutzbuero.de/jobs/>

\* Rechtsanwältin bei BTR Rechtsanwälte, Fachanwältin für Agrarrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Gleichzeitig schützt der Staat in Art. 20a Grundgesetz die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Auch wenn die Tierschützer in die Grundrechte der Landwirte nicht direkt eingreifen, erfolgt der Grundrechtsschutz des Staates durch die Ausgestaltung von Recht und Gesetz. Die Rechtsprechung muss diesen Grundrechtsschutz bei ihren Urteilen ebenfalls beachten.

Wie fügt sich nun ein Stalleinbruch mit anschließender medialer Verbreitung des Aufgedeckten in das Spannungsfeld der Schutzrichtungen ein?

Stalleinbruch riecht nach Straftat und damit nach Bestrafung und Wegsperrern. So einfach ist es allerdings nicht und so schnell wird auch keiner weggesperrt. Damit die Handlung einer Person hierzulande als Straftat eingestuft und bestraft wird, müssen (glücklicherweise) einige Voraussetzungen erfüllt sein. Hierbei handelt es sich zum einen um den sogenannten objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes. Dies bedeutet, dass die betreffende Tat dem entsprechen muss, was das Gesetz unter Strafe stellt. Zudem muss der Täter auch wissen und wollen, dass er eine Tat begeht, die unter Strafe gestellt ist.

Bei Stalleinbrüchen ist in der Regel der sogenannte „Hausfriedensbruch“ einschlägig. Dieser ist in § 123 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eindringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Tatbestand ist in objektiver und subjektiver Hinsicht meist unproblematisch gegeben. Die Tierschützer dringen ohne Einverständnis des Landwirts in den Stall (Geschäftsräume) oder auf das umzäunte Betriebsgelände (befriedetes Besitztum) ein und fertigen Videoaufnahmen. Sie wissen, dass sie das tun und sie wollen es tun.

Wäre die strafrechtliche Prüfung nach dem Vorliegen des objektiven und subjektiven

Tatbestandes beendet, wäre eine Strafbarkeit der Tierschützer unproblematisch gegeben. Da die Strafgesetze aber für möglichst alle Lebenslagen erschaffen wurden, hat der Gesetzgeber mehrere Korrekturen eingeführt. Damit am Ende wirklich eine strafwürdige Tat vorliegt, muss der Täter zusätzlich rechtswidrig und schuldhaft handeln. Die Elemente der Rechtswidrigkeit bzw. der Schuld beleuchten – vereinfacht gesagt – die Umstände und Beweggründe der Tat. Bei den Tierschützern werden diese überwiegend im Bereich des Tierwohls und der Tiergesundheit liegen. Die Merkmale Rechtswidrigkeit und Schuld sind der Grund dafür, warum kein Fall pauschal mit einem anderen verglichen werden kann. Was in einer Sachlage erlaubt ist, kann völlig anders zu beurteilen sein, wenn eine Stellschraube verändert wird.

Eine tatbestandsmäßige Handlung gilt als rechtswidrig, wenn sie nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen darf nicht jeder Bürger seine eigenen Vorstellungen heranziehen. Die Rechtfertigungsgründe und ihre Voraussetzungen sind im Strafgesetzbuch festgeschrieben. In den hier interessierenden Fällen kommen die Rechtfertigungsgründe der Notwehr (§ 32 StGB) und des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) in Betracht.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. In der Strafrechtswissenschaft besteht derzeit ein Meinungsstreit darüber, ob der „andere“ auch ein Tier sein kann<sup>3</sup>. Die korrekte Bezeichnung würden dann nicht Notwehr sondern Nothilfe lauten.

Damit eine Handlung überhaupt als Nothilfe angesehen werden kann, muss eine Nothilfefelage gegeben sein. Dies wäre bei Vorliegen eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs der Fall. Unter Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder Güter zu verstehen. Widerspricht die Tierhaltung eines Betriebs und damit des verantwortlichen Betriebsleiters oder Geschäftsführers den gesetzlichen Vorschriften, stellt dies eine durch einen Menschen verursachte Verletzung der rechtlich ge-

<sup>3</sup> dafür: Prof. Dr. Felix Herzog „Nothilfe für Tiere“ in: JZ 2016, Seite 190 ff.

schützten Tiere dar. In dem Aufrechterhalten der gesetzeswidrigen Tierhaltung kann ein Handeln gesehen werden. Alternativ käme auch ein strafbares Unterlassen in Betracht. Als Tierhalter hat man nach dem Tierschutzgesetz eine Garantenpflicht für seine Tiere. Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier nach § 2 Tierschutzgesetz seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ein Angriff im Sinne der Nothilfe liegt dann jedenfalls vor.

Um das Handeln des Tierschützers zur rechtfertigen, muss der Angriff zum Zeitpunkt des Eindringens in den Stall und der Anfertigung der Videoaufnahmen geschehen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es in dem Stall zum Zeitpunkt der Videoaufnahmen verletzte Tiere gäbe, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht versorgt worden sind.

In den meisten Fällen wird eine Rechtfertigung wegen Nothilfe jedoch ausscheiden, weil kein gegenwärtiger Angriff vorliegt, d.h. weil der Landwirt gegen kein Gesetz verstoßen hat. Gleiches gilt, wenn der Tierschützer nicht sicher weiß, ob ein solcher Angriff vorliegt. Dann ist seine Handlung subjektiv nicht von dem Willen zur Nothilfe getragen. Ermittlungseingriffe lässt der Rechtfertigungsgrund der Nothilfe nicht zu.

Liegt eine Nothilfelage nicht vor, kann der Tierschützer noch immer straffrei ausgehen, wenn er im sogenannten rechtfertigenden Notstand gehandelt hat. Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand klingen gegenüber der Notwehr umfangreicher. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren,

das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Das Amtsgericht Haldensleben hat in seinem Urteil vom 26. 9. 2016 (Az.: 3 Cs 224/15 182 Js 32201/14) entschieden, dass der Notstand zugunsten jeden Rechtsguts, welches durch die Rechtsordnung geschützt wird, ausgeübt werden kann. Da der Tierschutz als Staatsschutzziel im Grundgesetz verankert und im Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine nähere Ausgestaltung erfahren habe, sei er unproblematisch ein durch den Notstand schützbare Rechtsgut.

Bei dem Urteil des Amtsgerichts Haldensleben handelt es um eine der wenigen bisher veröffentlichten Entscheidungen zu dieser Problematik. Im Mittelpunkt des Sachverhalts standen drei Tierschützer, die in der Vergangenheit bereits mehrere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige gebracht haben. Nach den Ausführungen des Amtsgerichts Haldensleben haben sie hierbei die Erfahrung gemacht, dass die zuständigen Behörden trotz ihrer Anzeigen untätig geblieben sind, wenn den Anzeigen kein Bildmaterial beigefügt worden war. In dem vom Amtsgericht Haldensleben entschiedenen Fall bekam einer der Angeklagten den Hinweis, dass ein Schweinezuchtbetrieb gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verstößt. Die Tierschützer betratn daraufhin die Anlage des Schweinezuchtbetriebs und filmten das Geschehen. Unstreitig gab es dort diverse Rechtsverstöße wie u. a. zu schmale Kastenstände, fehlendes Beschäftigungsmaterial, fehlender Sichtkontakt oder zu große Spaltenböden. Nach Aufbereitung des Filmmaterials stellten die Tierschützer gegen die Betreiber der Schweinezuchtanlage Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

Da der Schweinezuchtbetrieb mit seiner Tierhaltung tatsächlich gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verstoßen hat, lag eine gegenwärtige Gefahr für das notstandsfähige Rechtsgut Tierwohl vor.

Zu beachten ist, dass eine an sich strafbare Handlung wie der Hausfriedensbruch nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Notstandshandlung aus verständiger Sicht

der sicherste Weg zur Beseitigung der Gefahr für das geschützte Rechtsgut ist. Es muss zudem das Mittel gewählt werden, welches für den durch die Straftat Geschädigten das am wenigstens einschneidende ist. Im Fall des Stalleinbruchs wäre dies zunächst die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Behörde gewesen, auch wenn keine Fotos zur Verfügung gestanden hätten. Das Amtsgerichts Haldensleben war jedoch in dem konkreten Fall der Auffassung, dass eine Anzeige nach der Erfahrung der Angeklagten mangels Recherchematerial keinen Erfolg, d. h. kein Tätigwerden der Behörden und damit kein Unterbinden der Verstöße gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herbeigeführt hätte. Aus diesem Grund sah das Amtsgericht Haldensleben den Hausfriedensbruch als das mildeste Mittel an.

Zu guter Letzt fordert der rechtfertigende Notstand eine Abwägung der Interessen, des durch die Straftat Betroffenen mit den Interessen des durch die Notstandshandlung geschützten Rechtsguts, d. h. vorliegend des Tierwohls. Die Interessenabwägung des Amtsgerichts Haldensleben fand zugunsten der Angeklagten statt. Danach überwog das Interesse der betroffenen Tiere an ihrer Unversehrtheit und an ihrem Recht auf Leben ohne Bedrängnis entsprechend den geltenden Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung das Hausrecht des Anlagenbetreibers. Das Amtsgericht Haldensleben zog hierbei in die Bewertung u. a. ein, dass die Angeklagten weder den Privatbereich der Schweinezuchtanlage betreten noch diese beim Betreten beschädigt hätten.

Im Ergebnis war der durch die Angeklagten begangene Hausfriedensbruch durch den Notstand gerechtfertigt. Das Amtsgericht Haldensleben sprach die Angeklagten daher frei. Die Staatsanwaltschaft ging gegen das Urteil des Amtsgerichts Haldens-

leben in Berufung. Am 11. 10. 2017 hat das Landgericht Magdeburg (Az.: 28 Ns 182 Js 32201/14) die Freisprüche bestätigt. Die Entscheidungsgründe lagen bei Verfassung des Artikels nicht vor, so dass zum Inhalt der Entscheidung auf die Berichterstattung aus dem Internet<sup>4</sup> zurückgegriffen werden muss. Dort kann man lesen, dass der Vorsitzende Richter der 8. Strafkammer die Angeklagten ausdrücklich gelobt hat, mit ihrem Hausfriedensbruch und der Berichterstattung das mildeste Mittel gewählt zu haben. Nach seiner Auffassung müssten die Bürger selbst eingreifen, wenn die staatlichen Organe ihre Arbeit nicht so machten, wie es sein sollte. Diese markige Begründung hätte er nicht geben können, wenn die Anzeigen der Tierschützer in der Vergangenheit Gehör gefunden hätten. Ob dies den pauschalen Aufruf des Vorsitzenden Richters zu zivilem Ungehorsam rechtfertigt, mag an dieser Stelle lieber nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Verfasserin hätte die Entscheidung jedenfalls anders ausfallen müssen, wenn primär staatliche Hilfe zu erlangen gewesen wäre. Aus diesem Grund sollte das Urteil nicht zum Anlass genommen werden, Hausfriedensbrüche als zulässiges und probates Mittel zu propagieren und Dritte hierzu vielleicht noch aufzurufen.

Dass man die Frage der Rechtfertigung auch anders sehen kann, hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall im Frühjahr 2016 bewiesen und Tierschützer u. a. wegen Hausfriedensbruchs verurteilt<sup>5</sup>. Das Landgericht Heilbronn hat die Verurteilung im Frühjahr 2017 bestätigt<sup>6</sup>. Beide Entscheidungen sind nicht veröffentlicht. Da das Urteil auch noch nicht rechtskräftig ist, hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall von einer Übersendung abgesehen. Eine genaue Auseinandersetzung mit dem dort zugrunde liegenden Sachverhalt und den Urteilsgründen konnte somit nicht stattfinden. Beide Gerichte waren allerdings der Auffassung, dass das Tierwohl kein notstandsfähiges Rechtsgut sei, so dass eine Einschränkung des Hausrechts nicht in Betracht komme. Da diese Rechtsmeinung konträr zu der in Sachsen-Anhalt vertretenen Ansicht steht, werden hier letztlich der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

<sup>4</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-magdeburg-28ns182js32201-14-tierschuetzer-schweinezucht-hausfriedensbruch-freispruch/>

<sup>5</sup> [http://www.swp.de/schwaebisch\\_hall/lokales/schwaebisch\\_hall/bewahrungsstrafe-fuer-tierschuetzer-nach-putenstalleinbruch-12931337.html](http://www.swp.de/schwaebisch_hall/lokales/schwaebisch_hall/bewahrungsstrafe-fuer-tierschuetzer-nach-putenstalleinbruch-12931337.html)

<sup>6</sup> [http://www.swp.de/schwaebisch\\_hall/lokales/schwaebisch\\_hall/\\_prozess-hat-praezedenzcharakter\\_-15064046.html](http://www.swp.de/schwaebisch_hall/lokales/schwaebisch_hall/_prozess-hat-praezedenzcharakter_-15064046.html)

Neben den Rechtfertigungsgründen kennt das Strafrecht die Entschuldigungsgründe. Ein Täter begeht eine schuldhaft Tat, wenn sie ihm persönlich vorzuwerfen ist. Ist dies nicht der Fall, soll er ebenfalls straffrei ausgehen. Die Entschuldigungsgründe sind enger gefasst als die Notwehr/Nothilfe und der rechtfertigende Notstand. Der entschuldigende Notstand ist nur bei einer Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Täters, seiner Angehörigen oder ihm nahestehender Personen zulässig. Im Bereich des Tierschutzes scheiden die Entschuldigungsgründe daher als Begründung für eine Straffreiheit aus.

Was ist nun dem betroffenen Landwirt zu raten, der einen Hausfriedensbruch bemerkt oder sogar einen Täter auf frischer Tat ertappt? Inwieweit darf er sich gegen den Hausfriedensbruch wehren?

Steht fest, dass das Handeln des Tierschützers durch Notstand gedeckt ist, handelt dieser nicht rechtswidrig. In diesem Fall dürfte sich der Landwirt formal juristisch gegen den Hausfriedensbruch eigentlich nicht wehren. Wie die oben genannten Fallgestaltungen jedoch gezeigt haben, bestimmt sich das Vorliegen eines straffreien oder strafbaren Hausfriedensbruchs nach Zufälligkeiten, die sich dem Landwirt in der plötzlichen Situation nicht erschließen können. Aus diesem Grund sollte in jedem Fall die Polizei verständigt und eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden. Ist der Tierschützer noch in der Anlage darf er diesen dort aufgrund des Festnahmerechts nach § 127 StPO bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Zu beachten ist, dass das Strafrecht den Hausfriedensbruch für nicht so strafwürdig ansieht, dass die staatlichen Organe von sich aus ermitteln. Vielmehr muss der durch den Hausfriedensbruch Geschädigte hierfür einen gesonderten Strafantrag stellen. Dies kann im Rahmen der Strafanzeige geschehen. Sofern die Polizeibeamten auf das Erfordernis des Strafantrags nicht von sich aus hinweisen, sollte man dies lieber gleich selbst tun. Zu beachten ist, dass nur der durch die Straftat Betroffene den Strafantrag stellen kann. Beim Hausfriedensbruch ist dies der Inhaber des Hausrechts und damit in der Regel der Anlagenbetreiber.

Wird beispielsweise der Landwirtschaftsbetrieb in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben, muss diese den Strafantrag stellen. Ein Arbeitnehmer wäre in diesem Fall nicht antragsberechtigt. Die Frist zur Stellung des Strafantrags läuft drei Monate nach Kenntnis von der Tat und dem Täter ab. Die Frist ist nicht verlängerbar. Stellt sich erst nach dieser Frist heraus, dass der Strafantrag durch die falsche Person gestellt wurde, kann der Hausfriedensbruch schon deswegen nicht mehr verfolgt und bestraft werden.

Der Vollständigkeit halber sollte darauf hingewiesen werden, dass bei einem Stalleinbruch noch weitere Straftaten in Betracht kommen. Beschädigen die Tierschützer die Stallanlage, beispielsweise beim gewaltsamen Aufbrechen des Tores, kann eine Sachbeschädigung vorliegen. Wird ein Tier mitgenommen und behalten, kann ein Diebstahl vorliegen, unter Umständen sogar in den Formen des besonders schweren Falls des Diebstahls oder Diebstahls mit Waffen. Wird das Tier anschließend ausgesetzt, kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Bevor eine Strafbarkeit wegen dieser Delikte feststeht, wird die Rechtsprechung ebenfalls zu prüfen haben, inwieweit Rechtfertigungsgründe vorliegen und eine Bestrafung ausschließen.

Strafrechtlich nicht außer Acht zu lassen sind auch die medialen Berichterstattungen, die oft Folge und Zweck des Hausfriedensbruchs sind. Das Amtsgericht Haldensleben hat den hierdurch auf die Schweinezuchtanlage aufgebauten Druck positiv gesehen. Allerdings – wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird – wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist – nach § 186 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Diesen Straftatbestand der üblen Nachrede erfüllt bereits jeder, der behauptet, dass ein namentlich bezeichneter Landwirt Tierschutzverletzungen begeht o. ä., und erwiesen ist, dass dies nicht der Fall ist. Eine Strafschärfung tritt ein, wenn die Behauptung

öffentlich wie im Fernsehen oder im Internet erfolgt.

Die Person, die die falschen Tatsachen verbreitet, muss nicht der Tierschützer selbst sein. Es können hier auch die für die Fernsehsendungen verantwortlichen Redakteure strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Handelt es sich bei dem Landwirt zusätzlich um einen Bundes- oder Landesminister oder Mitglieder des Bundestags bzw. eines Landtags kann sogar eine üble Nachrede gegen eine Person des politischen Lebens vorliegen. Hierfür sieht das Strafgesetzbuch keine Geldstrafe mehr vor sondern eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Ob es am Ende jedoch auch hier zu einer Strafbarkeit wegen übler Nachrede kommt, hängt von den „berühmten“ Umständen des Einzelfalls ab. Das Strafgesetzbuch hat in § 193 StGB für die Beleidigungstatbestände, zu denen die üble Nachrede gehört, einen besonderen Rechtfertigungsgrund geschaffen. Danach sollen Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, straffrei sei. Dies gilt sowohl für den einzelnen Tierschützer als auch für die Pressemedien. Die Fallgestaltungen sind vielfältig. Unsachliche und lediglich der Diffamierung dienende Kritik ist jedenfalls weder durch die Meinungs- und Pressefreiheit noch durch § 193 StGB gerechtfertigt. Die Pressemedien sind zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung verpflichtet. Sie haben ihre Prüfungspflichten daher verantwortungsvoll vorzunehmen. In diesem Zusammenhang haben sie dem von der Berichterstattung Betroffenen in der Regel vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht nicht in allen Fällen.

Letztlich muss jeder Betroffene für sich selbst entscheiden, inwieweit er das Vorgehen der Pressemedien einer strafrechtlichen Prüfung unterziehen lassen möchte.

### **Zivilrechtliche Aspekte**

Im deutschen Rechtssystem gibt es neben der strafrechtlichen Seite auch die zivilrechtliche Seite. Während das Strafrecht den Täter

für den Hausfriedensbruch und ggf. die üble Nachrede bestrafen soll, soll das Zivilrecht die negativen Folgen des Stalleinbruchs begrenzen. In Betracht kommen hier vorrangig Unterlassungsansprüche wegen der Verbreitung von Bildmaterial sowie Schadensersatzansprüche.

Das Landgericht Hamburg hatte im Jahr 2007 (Az.: 324 O 268/07, Urteil vom 26. 6. 2007) über den Unterlassungsanspruch eines Ferkelzüchters zu entscheiden. Ein Tierschutzverein war an Bildmaterial aus seinem Stall gekommen. Die Bilder zeigten u. a. tote und verletzte Tiere. Der Tierschutzverein hat diese Bilder an einen Geschäftspartner des Ferkelzüchters geschickt, um diesen zu einer Stellungnahme zur Ferkelzucht zu bewegen. Das Landgericht Hamburg ging davon aus, dass das Bildmaterial rechtswidrig im Rahmen eines Hausfriedensbruchs entstanden und dem Tierschutzverein hiernach zugespielt worden sei. Im Laufe des Verfahrens hielt das Landgericht Hamburg die von dem Tierschutzverein erhobenen Vorwürfe des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz als für nicht erwiesen. Es bestätigte das Verbot, das Bildmaterial zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Es wies darauf hin, dass die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen – wie aus einem rechtswidrigen Hausfriedensbruch – grundsätzlich von der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt sein kann. Ob in einem solchen Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse des betroffenen Betriebs überwiegt, hänge davon ab, ob der Informationswert schwerer wiege als die durch die Beschaffung begangene Rechtsverletzung. Das Landgericht Hamburg billigte der Öffentlichkeit ein hohes Interesse zu, durch Bildmaterial über die Bedingungen der Fleischproduktion unterrichtet zu werden. Da im Fall des betroffenen Ferkelzüchters kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dargelegt werden konnte, schätzte es dessen Geheimhaltungsinteressen als höher ein.

Mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann der Landwirt finanzielle Einbußen, die er durch die Berichterstattung erlitten hat, kompensieren. Als Schadensersatznormen kommen u. a. der

Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder die Kreditgefährdung in Betracht. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen nach § 824 BGB den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. Auch hier gibt es wieder ein Korrektiv. Eine Schadensersatzpflicht soll danach entfallen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung bestand.

Für den auf Schadensersatz klagenden Landwirt können die Schadensersatznormen allerdings zum Problem werden. Er muss in dem Verfahren darlegen und beweisen, dass ihm der Schaden nur durch die rechtswidrige Berichterstattung entstanden ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Geschäftspartner die Geschäftsbeziehungen aufgrund der Berichterstattung beenden. In einem zweiten Schritt wäre dann der entstandene Schaden zu ermitteln und zu beziffern. Sollte hierfür ein Sachverständiger benötigt werden, fallen weitere Kosten an, die der Landwirt wegen seiner Beweispflicht zunächst einmal verauslagen muss. Da sich Zivilgerichtsverfahren oftmals einige Jahre hinziehen können, braucht der klagende Landwirt nicht nur finanziell einen langen Atem. Hat er am Ende sogar gegen die oder den Tierschützer ein Urteil auf Zahlung von

Schadensersatz erstritten, stellt sich nicht selten die Frage nach der Erfolgsaussicht einer Zwangsvollstreckung. Wenn bei der zur Zahlung verpflichteten Person keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind, liefe die Zwangsvollstreckung zunächst ins Leere.

## Zusammenfassung

Wie ist nun die im Titel gestellte Frage nach dem Zweck und dem legitimen Mittel zu beantworten? „Es kommt darauf an ...“ würde der Jurist sagen – und damit derzeit Recht haben.

Strafrechtlich haben wir zum gegenwärtigen Stand das Ergebnis, dass ein sogenannter Stalleinbruch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt. Je nachdem, ob man der sachsen-anhaltinischen oder der baden-württembergischen Rechtsauffassung folgt, kann der Hausfriedensbruch grundsätzlich durch verletztes oder gefährdetes Tierwohl gerechtfertigt werden und zur Straffreiheit der Täter führen oder nicht.

Die Zivilrichter sind an die Feststellung der Rechtswidrigkeit durch das Strafgericht nicht gebunden. Nicht selten werden sie sich aber an der Rechtsprechung orientieren. Aus diesem Grund sind auch die zivilrechtlichen Ansprüche letztlich von der Frage der Rechtswidrigkeit des Stalleinbruchs und der anschließenden Berichterstattung abhängig.